

Rudolph RAe • Westtorgraben 1 • 90429 Nürnberg

Stadt Ingolstadt
Referat III
Herrn Dirk Müller
Rathausplatz 2
85049 Ingolstadt

Dr. Tobias Rudolph
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Westtorgraben 1
90429 Nürnberg

Franziska Fladerer
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

Gerichtsfach 202

Christian Krauß,
LL.M. Eur.
Fachanwalt für Strafrecht

Tel 0911 / 999 396 - 0
Fax 0911 / 999 396 - 16

kanzlei@rudolph-recht.de
www.rudolph-recht.de

Nürnberg, den 24.03.2022

Unser Zeichen: as-049-19/ck/vc
Ihr Zeichen:

Tätigkeitsbericht 2021

Sehr geehrter Herr Müller,

im Folgenden fassen wir unsere Tätigkeit als externe Ombudspersonen für das Hinweisgebersystem Compliance der Stadt Ingolstadt sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften zusammen:

Hinweise, die uns erreicht haben, haben wir überprüft und – sofern die Überprüfung den Verdacht eines relevanten Verstoßes ergeben hat – an die zuständigen Stellen zur internen Aufklärung weitergeleitet.

Im gesamten Berichtszeitraum haben uns zwei Hinweise erreicht, die wir aufbereitet und zur weiteren Überprüfung an die internen zuständigen Stellen weitergegeben haben.

Ein Hinweis, der die Kernverwaltung betroffen hat, war dabei bereits Gegenstand einer vorherigen Überprüfung. Auch die neuerliche Untersuchung hat keinen Hinweis auf ein strafbares oder Compliance-relevantes Verhalten ergeben.

Der zweite Hinweis hat eine Beteiligungsgesellschaft betroffen; der Vorfall war dort bereits unabhängig von dem an uns gerichteten Hinweis bekannt. Er hatte ein konkretes Fehlverhalten eines einzelnen Mitarbeiters zum Gegenstand, dem arbeitsrechtlich begegnet wurde. Es gab keinen Anhaltspunkt auf ein strukturelles Problem.

Für Details verweisen wir auf die zu den beiden Hinweisen übermittelten Aktenvermerke. In beiden Fällen wurde den Hinweisen durch die internen Stellen nachgegangen. Wir haben jeweils eine umfassende Rückmeldung erhalten. Auch die Hinweisgeber haben durch uns jeweils eine Rückmeldung über das Ergebnis der internen Überprüfung erhalten. Die

internen Überprüfungen wurden sorgfältig und schnell durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den städtischen Stellen und den Beteiligungsgesellschaften war vorbildlich.


Ein weiterer Hinweis eines Mitarbeiters eines Beteiligungsunternehmens hatte eine arbeitsrechtliche Entscheidung zum Gegenstand, die im Ergebnis nicht zu beanstanden war. Diese Mitteilung wurde von uns als „allgemeiner Hinweis“ gewertet, weitere Schritte waren nicht erforderlich. Die betroffene Beteiligungsgesellschaft wurde über den Hinweis im regulären Quartalsbericht informiert.

Daneben haben uns einige Hinweise erreicht, die nicht den Zuständigkeitsbereich des Compliance-Vertrauensanwalts betroffen haben.

Nach Überprüfung hat sich bei keinem der an uns gerichteten Hinweise ein etwaiger Verdacht für strafbares oder anderweitig Compliance-relevantes Fehlverhalten bestätigt bzw. waren in keinem Fall weiteren Schritte erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Rudolph
Rechtsanwalt
(im Homeoffice)



Christian Krauß, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt

in Vertretung:



Christian Krauß, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt